

menden Komplexität der Volkswirtschaft die Mitwirkung aller erfordern. Analysen der letzten Jahre machen überdies deutlich, daß vor allem die öffentliche Auswertung der Überprüfungen mit den Leitern und Werkträgern der kontrollierten Betriebe und Einrichtungen großen erzieherischen Nutzen hat und zu Veränderungen führt.

8.2.4.

Das koordinierte Zusammenwirken der Organe der ABI mit anderen Kontrollorganen

Die wachsende Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung bedingt ein bewußtes, planmäßiges Zusammenwirken der arbeitsteilig organisierten Organe des Staatsapparates im allgemeinen und der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane (der ABI, der speziellen staatlichen Kontrollorgane, der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften, der Kontrollposten der FDJ u. a.) im besonderen. In den Rechtsvorschriften wird dieser Notwendigkeit zur Koordinierung der Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane weitgehend entsprochen. Die Pflicht zur Koordinierung gilt gleichermaßen für die ABI, für die speziellen Kontrollorgane wie für alle anderen Staatsorgane, die in einem in Rechtsvorschriften näher bezeichneten Umfang Kontrollfunktionen ausüben.

Nach Ziffer 4 des Beschlusses über die ABI ist z. B. die ABI verpflichtet, auf der Grundlage der Kontrollpläne das Zusammenwirken mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die spezifische Kontrollfunktionen ausüben, zu organisieren. Diese Pflicht verlangt, daß die ABI Kontrollaufgaben mit den Leitern dieser Organe abstimmt und deren Durchführung mit ihnen vereinbart. Zugleich hat die ABI das Recht, erforderlichenfalls andere staatliche Organe, wie die Staatliche Bauaufsicht, das Staatliche Amt für Technische Überwachung oder das Amt für Preise, zu beauftragen, entsprechend ihren spezifischen Kontrollfunktionen Untersuchungen, Überprüfungen bzw. Revisionen durchzuführen.

Langjährige Erfahrungen haben die Komitees der ABI in bezug auf die Koordinierung mit der Staatsbank, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Staatlichen Vertragsgericht, der Staatlichen Finanzrevision und mit

gesellschaftlichen Kontrollorganen gesammelt. Rechtsvorschriften, die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Kontrollorganen festlegen, enthalten zugleich Orientierungen, mit wem diese Organe ihre Tätigkeit zu koordinieren haben.

So sichert gemäß § 6 Abs. 2 des Statutes des Amtes für Preise dessen Leiter die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrollorgane mit anderen Kontrollorganen, insbesondere mit der ABI, der Staatlichen Finanzrevision, sowie das Zusammenwirken mit dem FDGB.¹⁸ In § 1 Abs. 4 Hyg.Insp.-VO wird die Zusammenarbeit der Hygieneinspektion mit den Fachorganen der örtlichen Räte, der Staatlichen Bauaufsicht, der Veterinärhygieneinspektion, den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen geregelt. Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe ist gehalten, ihre Kontrolltätigkeit in engem Zusammenwirken mit der ABI, der Staatlichen Finanzrevision, der Staatlichen Bilanzinspektion u. a. durchzuführen.¹⁹

Das Zusammenwirken der verschiedenen Kontrollorgane und der ABI erfolgt vor allem über die Abstimmung grundsätzlicher Kontrollaufgaben, die sich aus dem bestätigten zentralen Kontrollplan ergeben. Dabei werden gemeinsame operative Kontrollen, Massenkontrollen in der Volkswirtschaft unter Beteiligung der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaft und der FDJ-Kontrollposten wie auch Informationsaustausche über Kontrollergebnisse und Nachkontrollen vereinbart. Vor allem bei Massenkontrollen erweist es sich als notwendig, die Verantwortung, die Kräfte, den Umfang des Aufwandes für die Kontrolle, den Grad der Verbindlichkeit der Mitwirkung, die Termine und die Formen der Berichterstattung genau abzustimmen.

Eine komplexe und kooperative Kontrolle erfordert die Erarbeitung von Grundsätzen für deren Planung, Durchführung und Abrechnung, damit die Kontrollergebnisse - komplex aufbereitet - zum erforderlichen Zeitpunkt vorliegen und für die zu treffenden Entscheidungen genutzt werden können. Es ist auch ex-

18 Vgl. Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR - Beschluß des Ministerrates vom 19.2.1976, GBl. 11976 Nr. 15 S. 217.

19 Vgl. 3. DB zur VO zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen - Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe - vom 11.5.1981, GBl. 11981 Nr. 18 S. 236, § 1 Abs. 3.